



Allgemeine Richtlinien des Kreisverband VIII Esens

- für Boßel-Punktkämpfe Männer / Frauen / Jugend
- Fassung vom

Präambel

Die Wettkampfbestimmungen des „Friesischen Klootschießer-Verbandes e. V.“ (FKV) für das Straßenboßeln sind die Grundlage und Voraussetzung auch für den gemeinsamen Spielbetrieb der Kreisverbände V -Friedeburg- und VII -Wittmund-, VIII -Esens-, IX -Norden-, und XI -Aurich-.

Die nachfolgenden Richtlinien regeln die kreisspezifischen Angelegenheiten des KV VIII Esens. Es werden hier Punkte angeführt, die von den FKV-Richtlinien abweichen, sie ergänzen oder besonders hervorgehoben werden sollten.

Die in den folgenden Punkten verwendete Bezeichnung „Werfer“ ist geschlechtsneutral zu werten. Sie gilt für Werferinnen und Werfer gleichermaßen.

1. Austragung der Wettkämpfe

1.1 Kooperation mit anderen Kreisverbänden

Eine Kooperation mit anderen Kreisverbänden ist möglich und wird durch die entsprechenden Organe des Kreisverbandes oder des Vorstandes des Kreisverbandes beschlossen. Die Bedingungen werden entsprechend ausgehandelt und den Vereinen bekannt gemacht.

1.2 Einsatz und Wechsel von Werfern

1.2.1 Wechsel von Werfern bei Zweitmannschaften

Vereine, die in einer Spielklasse zwei oder mehrere Mannschaften einsetzen, benennen die Werfer jeder Mannschaft in ihrer Zusammensetzung im ersten Spielbericht **fest für eine Saison**. Ein Werfer, der in eine andere Mannschaft derselben Spielklasse wechselt, darf an zwei aufeinanderfolgenden Wettkämpfen vor dem Wechsel nicht eingesetzt werden. Jugendwerfer und Frauen / Männer II bis V Werfer sind davon nur ausgenommen, sofern sie außerhalb ihrer Altersklasse eingesetzt werden.

Wird ein Verstoß gegen diese Regelung festgestellt, so ist der falsch handelnde Verein mit den entsprechenden Punkten und Würfeln (s. Pkt 2.3 zu belasten, der Gegner bekommt diese gutgeschrieben.

1.2.2. Wechsel in allen Klassen

In den Kreisligen und Kreisklassen dürfen bis zu 4 Werfer getauscht werden.



1.2.3. Einsetzen / Festwerfen der Werfer

Nehmen mehrere Mannschaften einer Altersklasse eines Vereins am Punktspielbetrieb teil, sind Mannschaften aus unteren Klassen nur startberechtigt, wenn die Mannschaft /en in den höheren Klassen vollzählig angetreten ist / sind.

Werfer einer klassenhöheren Mannschaft müssen an mindestens zwei Pflichtwettkämpfen aussetzen, um für eine klassenniedrigere Mannschaft spielberechtigt zu sein. Wer also im überregionalen Ligenspielbetrieb eingesetzt wird und mindestens drei Wettkämpfe in Folge oder fünf Wettkämpfe insgesamt in der laufenden Saison in der höheren Spielklasse geworfen hat, muss mindestens an zwei Pflichtwettkämpfen in Folge aussetzen, um für eine Mannschaft auf Kreisebene spielberechtigt zu sein. Diese Regelung gilt für alle Altersklassen. (sog. Festwerfen. Diese Regelung kann nicht saisonübergreifend angewendet werden).

Wird ein Werfer entgegen diesen Bestimmungen eingesetzt, so wird der Wettkampf als für den Gegner gewonnen gewertet (Wertung siehe Punkt 2.3.).

Die Rangfolge der Klassen ist wie folgt festgelegt (von höchster Spielklasse abwärts):

- 1. Kreisliga
- 2. Kreisliga
- 1. Kreisklasse
- 2. Kreisklasse

Ein Jugend- oder Männer / Frauen II bis V Werfer kann ohne Nachteil außerhalb seiner Altersklasse eingesetzt werden.

1.2.4 Anzahl der Werfer in der Jugend

Die Mannschaftsstärke beträgt 4 Werfer. Die Anzahl der Werfer kann jedoch auf bis zu 6 Werfer erhöht werden. Dieses bedarf vor Wettkampfbeginn die Zustimmung beider Vereine.

1.3 Doppelstarts

Doppelstarts sind auf Kreisebene erlaubt. Das Festwerfen ist zu beachten.

Ein Spieltag ist der Kalendertag, an dem er laut Spielplan angesetzt ist. Vorgeholte oder nachgeholte Wettkämpfe zählen zu dem Spieltag des ursprünglichen Spieltages laut Spielplan.

1.4 Spielgemeinschaften

Spielgemeinschaften auf Kreisebene sind zugelassen und können Meister ihrer Klasse werden. Sofern eine SG auf Landesebene aufsteigen möchte, muss die Mannschaft vor Saisonbeginn die Bedingungen für eine Spielgemeinschaft auf Landesebene (Blaues Buch) erfüllen. Eine Spielgemeinschaft kann nur unter folgenden Voraussetzungen genehmigt werden.

- In 8er Ligen dürfen die Werfer einer Mannschaft einer SG nicht die Anzahl der Werfer + Auswechsellkontingent überschreiten. Bei einer Mannschaftstärke eines Vereins der SG von 13 oder mehr dürfen keine SG bilden.
- In 4er Ligen dürfen die Werfer einer Mannschaft einer SG nicht die Anzahl der Werfer + Auswechsellkontingent überschreiten. Bei einer Mannschaftstärke eines Vereins der SG von 9 oder mehr dürfen keine SG bilden.

Eine SG ist vor Saisonbeginn bei dem zuständigen Kreisverband mit den entsprechenden Wernern zu benennen. Eine entsprechende Vorlage stellt der jeweilige Kreisverband. Der Punkt 1.2.1 „Wechsel von Wernern bei Zweitmannschaften“ bleibt davon unberührt.



1.5 Gemischte Gruppen

Männliche / weibliche Mischgruppen sind oberhalb der Kreisebene nicht erlaubt, ausgenommen alle Jugendklassen bei Mannschaftsmeisterschaften.

Eine gemischte Gruppe wird unabhängig von der Verhältniszahl "weiblich" / "männlich" den männlichen Klassen zugeordnet.

1.6 Wettkampfgerät (Boßel)

Das für die entsprechende Klasse lt. FKV vorgesehene Wettkampfgerät (Boßel) muss von allen Werfern zur Ausübung des jeweiligen Wurfes genutzt werden.

Ausnahme: Nimmt eine Jugendmannschaft oder andere Mannschaft „ak“ (außer Konkurrenz) teil, kann jeder Werfer, das für sein Alter entsprechende Wettkampfgerät (Boßel) nutzen.

1.7 Zweitwurfrecht für Werfer (Gastwerfer)

Jeder Werfer kann ein Zweitwurfrecht für einen anderen Verein erwerben. Das Zweitwurfrecht kann erteilt werden, sofern er im eigenen Verein keine Möglichkeit hat, in seiner Altersklasse zu werfen. Es wird auf einen Gastverein in einer Altersklasse beschränkt.

Der Gastwerfer darf nicht bei den Landesmeisterschaften oder FKV-Meisterschaften eingesetzt werden.

1.7.1 Zweitwurfrecht

Es darf pro Mannschaft zwei Werfer mit Zweitwurfrecht in der Saison eingesetzt werden.

Das Zweitwurfrecht erteilt der zugehörige Kreisverband auf schriftlichen Antrag mannschaftsgebunden für jeweils eine Saison. Der Zeitraum der Gültigkeit wird in einer Anlage zum Spielerpass vermerkt. Voraussetzungen für die Erteilung eines Zweitwurfrechts sind das Bestehen einer gültigen Werfererlaubnis für einen Stammverein der Kreisverbände und die schriftliche Zustimmung des Stammvereins. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist das beantragte Zweitwurfrecht zu erteilen (Vorstand des jeweiligen Kreises). Das Zweitwurfrecht kann auch kreisübergreifend erteilt werden.

Hat der Gastverein nach Ablauf der Saison noch Wettkämpfe auszutragen, verlängert sich das erteilte Zweitwurfrecht automatisch bis einschließlich des Zeitpunktes der Austragung des Wettkampfes.

Wird der Antrag im laufenden Spieljahr eingereicht, kann das Zweitwurfrecht frühestens ab dem Tag des Antragseingangs für den Rest der Saison erteilt werden.

Nach Ablauf der Gültigkeit des Zweitwurfrechts lebt die ursprüngliche Spielerlaubnis für den Stammverein automatisch auf, ohne dass eine Wartefrist eintritt. Dies gilt auch im Falle einer früheren Rückkehr zum Stammverein, wenn der Gastverein zustimmt.

Zieht der Gastverein während des Spieljahres die Mannschaft der Altersklasse des Werfers zurück oder stellt den Spielbetrieb ein, so gilt die Zustimmung zur Rückkehr in den Stammverein als erteilt. Bei Missbrauch sind die Kreisverbände berechtigt, das Zweitwurfrecht mit sofortiger Wirkung aufzuheben.

(Das Zweitwurfrecht gilt nur für den Spielbetrieb der Saison, **d.h. nicht für die LKV & FKV Aufstiegswettkämpfe und Meisterschaften**, desweiteren kann der Werfer nur für seinen Verein an den Einzelmeisterschaften teilnehmen.)



2 Regelungen für besondere Vorkommnisse

2.1 Absage, Verlegung eines Wettkampfes

Die Verlegung von Wettkämpfen ist möglich und sollte nur im absoluten Notfall stattfinden; angesetzte Punktspiele sind vorrangig. Über eine Verlegung ist die Staffelleitung von beiden Mannschaften mit einem Ersatztermin zu informieren. Die Wettkämpfe sollten in erster Linie vorgeholt werden. Die Nachholwettkämpfe der Hinrunde sind mit Beginn der Rückrunde abzuschließen.

2.1.1 Absagen von Wettkämpfen

Es gelten die Regelungen des FKV.

Generelle Absagen werden rechtzeitig bekannt gegeben.

2.2 Nachholkämpfe

Die ausgefallenen Wettkämpfe sind grundsätzlich am nächsten freien Spieltag nachzuholen. Beim Nachholen von ausgefallenen Punktwettkämpfen haben die vom Spielleiter angesetzten Blocknachholungen Vorrang vor Einzelnachholungen.

Dem Spielleiter ist die Möglichkeit gegeben, im Rahmen der Nachholung von Wettkämpfen zwei Punktwettkämpfe an einem Wochenende anzusetzen, wenn der Spielplan dies erfordert und es keine andere zeitliche Nachholmöglichkeit gibt.

2.3 Nichtantritt einer Mannschaft bzw. Gruppe

Tritt eine gemeldete Mannschaft / Gruppe unbegründet oder wegen Mannschafts-Schwierigkeiten **dreimal in der laufenden Saison** nicht an, so wird sie unter Annullierung aller bis dahin erzielten Ergebnisse aus der Wertung genommen und steht als erster Absteiger der laufenden Saison fest. Der Verein hat dann an den für ihn zuständigen Kreisverband **50,00 €** zu zahlen.

Bei Antreten eines Vereins mit unvollständiger Mannschaft oder Nichtantritt erhält der Gegner in der Punktrunde:

- 2 Pluspunkte und 10 Schoet: 8er Mannschaften
- 2 Pluspunkte und 5 Schoet: 4er Mannschaften

Zusätzlich sind folgende Geldstrafen fällig:

- 1 Gruppe: 20,00 €
- 2 Gruppen: 40,00 €

Ausgenommen von diesen Regelungen sind alle Jugendmannschaften!

Hinweis: niedrigere Klassenergebnisse gelangen nicht zur Anrechnung innerhalb eines Vereins, wenn höherklassig nicht angetreten wurde



2.4 Abbruch durch eine Mannschaft

Bricht eine Mannschaft einen Kampf ohne triftigen Grund oder aus Mannschaftsschwierigkeiten ab, wird die Begegnung als Nichtantritt gewertet. Außerdem zieht dies eine Geldstrafe von **50,00 €** an den zuständigen Kreisverband nach sich.

2.5 Verletzung eines Werfers

Ist das Auswechsellkontingent erschöpft und weitere Werfer fallen aus (z.B. wegen Verletzung), muss die betreffende Mannschaft/Gruppe reduziert (z.B. 3 Werfer gegen 4 Werfer) weiter werfen. Ein verletzter Werfer darf nach einer "Behandlungsphase" wiedereingesetzt werden.

Die nicht absolvierten Würfe werden der "reduziert" werfenden Gruppe mit jeweils einem Wurf (gilt als geworfen) belastet.

Kann der verletzte Werfer während des Wettkampfes nicht wieder eingesetzt und die Mannschaft somit nicht aufgefüllt werden, besteht die Möglichkeit den Wettkampf ohne Geldstrafe abzubrechen. Die Punkte und Meter werden dennoch wie ein Nichtantritt gewertet.

Ein ausgewechselter Werfer darf im laufenden Wettkampf nicht wiedereingesetzt werden.

3. Ermittlung, Mitteilung der Boßelergebnisse

3.1 Wertung der Ergebnisse

Für einen Sieg werden in den einzelnen Klassen mindestens folgende Weiten benötigt:

- | | |
|--|-----------|
| • Männerklassen I bis III | 150 Meter |
| • Männerklassen IV bis V | 100 Meter |
| • Männliche Jugend A | 150 Meter |
| • Frauen I bis V | 100 Meter |
| • Weibliche Jugend A | 100 Meter |
| • Männliche und weibliche Jugend B bis D | 100 Meter |
| • Männliche und weibliche Jugend E | 75 Meter |
| • Männliche und weibliche Jugend F | 50 Meter |

Der Gewinner erhält zwei Pluspunkte, der Verlierer zwei Minuspunkte.

Werden die genannten Weiten nicht erreicht, so wird die Begegnung als unentschieden gewertet: jede Mannschaft erhält je einen Plus - und einen Minuspunkt. Für die Umrechnung in den Tabellen wird ein Wurf (Schoet) entsprechend der aufgeführten Weiten gewertet.



3.2 Meldung der Ergebnisse

Die Eingaben der Ergebnisse erfolgen online noch am selben Spieltag. Das Ergebnisportal <https://bosselergbnis.info> ist wie folgt geöffnet:

- **Angesetzter Wettkampftag bis 18.00 Uhr**

Nach Abschaltung des Ergebnisportals ist das Ergebnis per E-Mail oder telefonisch bei der jeweiligen Staffelleitung zu melden. Bei Meldungen nach Abschaltung des Ergebnisportals werden vom jeweiligen Kreisverband 20,00 € Strafgebühren erhoben.

Sollten von der Staffelleitung nach dem Wettkampf Unstimmigkeiten im Spielbericht festgestellt werden, hat er das Recht, die Wertung abzuändern. Gegen die Entscheidung der Staffelleitung kann nach Bekanntgabe innerhalb von 3 Werktagen Protest eingelegt werden

3.3 Spielberichtsformulare

Nach jedem Wettkampf ist ein Spielbericht pro Mannschaft gemäß Formular auszufüllen.

Der gastgebende Verein hat beide Spielberichte bis zum Saisonende aufzubewahren und auf Verlangen des jeweiligen Staffelleiters herauszugeben.

Es sind nur die für die laufende Saison gültigen Spielberichtsformulare zu verwenden. Diese müssen vom 1. Vorsitzenden unterschrieben und abgestempelt werden.

Ein Nachtragen von Werferinnen und Werfern ist nur mit Angabe der Passnummer (die gegnerische Mannschaft hat das Recht die Pässe einzusehen) möglich. Wird gegen diese Regelung verstoßen, wird der entsprechende Kampf als verloren gewertet.

Im Spielbericht werden die eingesetzten Werfer / Werferinnen fortlaufend nummeriert und das Ergebnis eingetragen. Alle Eintragungen sind vom jeweiligen Gruppenführer des Gegners zu kontrollieren und abzuzeichnen. Mit der Unterschrift wird die Richtigkeit bestätigt.

Ohne Pass bzw. Freigabe der Passstelle lt. Spielberichtsformular keine Wurfberechtigung!!

4 Startzeiten der Wettkämpfe

Die Startzeiten der Wettkämpfe sind wie folgt festgelegt:

- Samstagvormittag: bis 9:30 Uhr
- Samstagnachmittag bis 14:15 Uhr
- Sonntagvormittag: bis 9:30 Uhr
- Sonntagnachmittag: bis 13:30 Uhr

5 Zugelassene Jahrgänge und Wurfgeräte

Es gelten die Regelungen des FKV.



6 Abhandeln von Unstimmigkeiten und Protestes

6.1 Unstimmigkeit/Schiedsgericht

Bei Unstimmigkeiten soll versucht werden, zwischen den Mannschaftsführern eine gütliche Einigung an Ort und Stelle zu erreichen. Ist dieses nicht möglich, ist der Wettkampf nach Protesteinlegung auf jeden Fall weiterzuführen.

6.2 Protesteingang

Wird von einem Verein Protest eingelegt, so muss dies auf beiden Spielberichten vermerkt werden. Telefonisch, per Fax oder mit E-Mail muss der Protest mit der Ergebnismeldung bis Montag, 20:00 Uhr, beim Staffelleiter vorgebracht werden. Er ist in schriftlicher Form von einem Vertretungsberechtigten des Vereins bis mittwochs (Poststempel) an den 1. Vorsitzenden des KV oder seinen Vertreter zu begründen. Der Originalspielbericht ist beizufügen. Der protestführende Verein hat bis mittwochs außerdem eine Gebühr in Höhe von 100,00 Euro an den KV zu zahlen. Alles Weitere regelt die Schiedsgerichtsordnung des Kreisverbandes VIII Esens e. V.

7 Regelungen Auf- und Abstieg

Die Kreisverbände regeln den Spielbetrieb in den einzelnen Altersklassen grundsätzlich in den jeweiligen Kreisligen als höchste Spielklasse. Darunter können nach Bedarf eine oder mehrere Kreisklassen eingerichtet sein.

7.1 Aufstieg und Abstieg Männer I; II; III / Frauen I; II

Dieses wird im Kreisübergreifenden Spielbetrieb der Kreise festgelegt und geregelt.

7.2 Neuanmeldung von Mannschaften

Wird eine Mannschaft in der Kreisliga oder Kreisklasse neu gemeldet, startet diese Mannschaft in der niedrigsten Klasse. Dies gilt auch bei einer Reduzierung von einer 16er Mannschaftsstärke auf eine 8er Mannschaftsstärke.

7.3 Kreispokal

O. a. Bestimmungen gelten ebenfalls für den Kreispokal.



8 Schlussbestimmungen

8.1 Rückzug einer Mannschaft

Wird eine gemeldete Mannschaft nach der Spielplanerstellung zurückgezogen oder eine Mannschaft nachgemeldet, ist eine Strafe von 50,00 € an den zuständigen Kreisverband zu zahlen. Sie wird mit den Startgeldern vom jeweiligen Kreisverband eingezogen.

8.2 Wettkampfruhe

Finden Wettkämpfe auf FKV - und Landesverbands - Ebene statt, z. B. Klootschießer-Feldkämpfe etc., ruht der Spielbetrieb auf Kreisebene (fettgedruckte Termine im jeweils aktuell gültigen FKV Terminkalender!). Ausnahmen werden vom Kreisvorstand bekannt gemacht.

8.3 Allgemeines

Die in den Genehmigungen der betreffenden Landkreise gemachten Auflagen sind **verbindlich und zu beachten!**

Soweit nicht vorstehend anders geregelt, gelten die Bestimmungen des Friesischen Klootschießer - Verbandes e. V. von 1902 sowie die Passvorschriften des Arbeitsausschusses Boßeln.

Rechtsansprüche, gleich welcher Art, gegen den KV VIII Esens e. V., die Spielleitung oder andere vom KV eingesetzte Personen bleiben ausgeschlossen.

Änderungen oder Abweichungen für einzelne Klassen bleiben dem Vorstand des KV vorbehalten. Zu Beginn der Punktrunde sollten diese schriftlich fixiert Bestandteil (Anlage) der Allgemeinen Werferbedingungen sein.

Die Werferbedingungen des KV VIII Esens vom 26.06.2023 mit allen danach ergangenen Ergänzungen sind mit Wirkung vom 26.08.2025 ungültig.

9 Inkrafttreten

Diese allgemeinen Richtlinien des Kreisverbandes VIII Esens treten mit Wirkung vom 26.08.2025 in Kraft.

gez. Folkmar Lüpkes

1. Vorsitzender Kreisverband VIII -Esens

Anlagen (unter www.kv8-esens.de):

- 1) Alterstabelle lt. DSB - Richtlinie
- 2) Meldung Paßstelle
- 3) Bestimmungen Spielgemeinschaft
- 4) Mustervertrag Spielgemeinschaft
- 5) Erläuterungen zum neuen Spielbericht
- 6) Allgemeine Richtlinien der Kreisverbände (Kreisübergreifender Spielbetrieb)
- 7) Antrag Zweitwurfrecht